Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen (Aufwandsentschädigungssatzung FF)

Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz[1] vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Präambel

Die Gemeinde Zeuthen ist Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. (§ 2 Abs. 1 BbgBKG). Sie muss vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren und anderen Gefahren bei Not- und Unglücksfällen gewährleisten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG). Sie erfüllt die Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung per Gesetz und hat eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

Gemäß § 24 BbgBKG setzt die Gemeinde Zeuthen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr ein. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind gemäß § 27 freiwillig und ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen.

Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz und es kann durch Satzung eine Aufwandsentschädigung, zur Abgeltung typischer, mit der ehrenamtlichen Dienstausübung verbundener persönlicher Aufwendungen, festgelegt werden.

Auf Grundlage des § 27 Abs. 4 BbgBKG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Gemeindevertretung, im Rahmen ihrer kommunalen Entscheidungsfreiheit, nachfolgende Satzung.

[1] BbgBKG

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen 1

Präambel 1

§ 1 Grundsätze 3

§ 2 Anspruchsberechtigte und Arten der Aufwandsentschädigung 3

§ 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 3

§ 4 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung 4

§ 5 Einsatzaufwand 4

§ 6 Dienstaufwand 5

§ 7 Zahlungsweise 5

§ 8 Auslagenersatz 6

§ 9 Verdienstausfall 6

§ 10 Nachweise 6

§ 11 Zuwendungen und Ehrungen 7

§ 12 Gleichstellungsklausel 7

§ 13 Datenschutz 7

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten 7

§ 1 Grundsätze

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen nehmen die Aufgaben der Gefahrenabwehr als gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde freiwillig und ehrenamtlich wahr.

(2) Zur pauschalen Abgeltung des mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Organisations- und Sachaufwandes wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt, soweit diese nicht anderweitig durch die Gemeinde übernommen oder erstattet werden.

(3) Aufwand sind insbesondere typische persönliche Aufwendungen, die den Feuerwehrangehörigen durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst entstehen, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall konkret nachweisbar sind.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Aufwandsentschädigung stellt keine Vergütung im arbeitsrechtlichen Sinne dar. Sie ist keine Entlohnung für die ehrenamtlich geleistete Tätigkeit.

(6) Ein Rechtsanspruch außerhalb dieser Satzung besteht nicht.

§ 2 Anspruchsberechtigte und Arten der Aufwandsentschädigung

(1) Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung haben Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen.

(2) Es werden der funktionsbezogene und der anlassbezogene Aufwand unterschieden.

§ 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Der Aufwand entsteht durch die, mit einer Funktion verbundenen, ständigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben, die nicht einzelnen Einsätzen zugeordnet werden.

(2) Mit der Pauschale sind alle mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich anderweitig entschädigt werden.

(3) Als regelmäßiger, nicht exakt messbarer Zusatzaufwand zählen z. B. Führungs- und Leitungsaufgaben, Ausbildung, Geräte und die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Abstimmungen.

(4) Der Erhalt dieser Aufwandsentschädigung ist unabhängig von der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung. Sie umfasst nicht die Teilnahme an Einsätzen.

(5) Der Anspruch entsteht mit dem Folgemonat der wirksamen Bestellung in die Funktion und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsausübung endet.

(6) Der Funktionsträger hat die Wehrführung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Ausübung vorzeitig endet oder für mehr als drei Monate nicht ausgeübt werden kann.

(7) Für Zeiten, in denen die Funktion länger als drei Monate zusammenhängend nicht ausgeübt wird, wird die Zahlung anteilig gekürzt. Die Entscheidung dazu wird einvernehmlich zwischen Wehrführung und Träger des Brandschutzes getroffen.

(8) Wird die Funktion durch eine vertretende Person übernommen, so erhält diese die anteilige Aufwandsentschädigung.

(9) Übt ein Kamerad oder eine Kameradin mehrere Funktionen aus, wird die höchste Aufwandsentschädigung zu 100 Prozent und jede weitere zu 50 Prozent gewährt.

(10) Für Tätigkeiten, die durch eine Funktionspauschale abgegolten sind, wird keine zusätzliche Entschädigung gewährt. (Fahrkosten, Reinigung, Verschleiß privater Kleidung, Telefon, etc.)

(11) Wird eine Funktion hauptamtlich wahrgenommen, wird für diese Funktion keine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ausgezahlt.

§ 4 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

Der anlassbezoge Aufwand entsteht einsatz- oder dienstabhängig.

§ 5 Einsatzaufwand

(1) Jeder Einsatz stellt grundsätzlich einen eigenständigen Aufwand dar. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Einsätze zeitlich unmittelbar aufeinander folgen oder zwischen den Einsätzen keine Rückkehr nach Hause erfolgt.

(2) Mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Alarmierungen gelten als zusammenhängende Einsatzlage, wenn sie auf demselben Schadensereignis oder einer unmittelbar fortbestehenden Einsatzlage beruhen. Dies gilt insbesondere bei Einsatzlagen, bei denen Einsatzkräfte nach dem Ende eines Einsatzabschnitts unmittelbar für weitere Maßnahmen eingesetzt oder erneut alarmiert werden.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird je Einsatz, für jede taugliche Einsatzkraft, die sich innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung einsatzbereit für die alarmierte Einheit im Gerätehaus einfindet, gezahlt. Die Bereitschaftszeit wird auf 30 Minuten ab Alarmierung festgelegt, sie kann durch Lageänderungen, zum Beispiel Einsatzende, verkürzt werden.

(4) Angehörige der Einsatzabteilung, die im Verlauf einer länger andauernden, zusammenhängenden Einsatzlage zur Ablösung der eingesetzten Einsatzkräfte alarmiert oder hinzugezogen werden, erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Angehörige die mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft beauftragt sind, erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für Einsatzkräfte, die bereits im Rahmen der ursprünglichen Alarmierung eingesetzt oder zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits anwesend waren.

(5) Die Aufwandsentschädigung für Einsätze wird je Einsatzkraft pro Kalendertag höchstens bis zu dem in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Tageshöchstsatz gewährt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine zusammenhängende Einsatzlage oder um voneinander unabhängige Einsätze handelt.

(6) Für Einsätze, deren Alarmierung in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr erfolgt, wird aufgrund der besonderen zeitlichen Inanspruchnahme ein erhöhter ehrenamtlicher Mehraufwand anerkannt. Zusätzlich zu der nach dieser Satzung vorgesehenen Aufwandsentschädigung wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt, welche ausschließlich den zusätzlichen ehrenamtlichen Aufwand ausgleichen soll. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(7) Werden Einsatzkräfte im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Alarmierung aufgrund eines Fehlers oder einer technisch wiederholten Alarmierung erneut zum selben Einsatzort und zum selben Einsatzereignis alarmiert, entsteht dadurch kein weiterer Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Eine einsatztaktisch veranlasste Nachalarmierung bleibt hiervon unberührt. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Einsatzort. Angehörige der assistiven Einsatzabteilung, die im Rahmen eines Einsatzes oder im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unterstützende Aufgaben wahrnehmen, erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(8) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn die hierfür erforderlichen persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Dienst- oder Einsatzfähigkeit, nicht vorliegen.

§ 6 Dienstaufwand

(1) Für Angehörige der Einsatzabteilung, die als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden können, wird aufgrund des mit dieser besonderen Funktion verbundenen zusätzlichen und regelmäßig anfallenden Dienstaufwandes, der über den allgemeinen Feuerwehrdienst hinausgeht, eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Voraussetzung dafür ist die uneingeschränkte Wahrnehmung und vollständige Erfüllung aller geltenden Anforderungen für diese Funktion über das gesamte Kalenderjahr.

(2) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in einem Kalenderjahr aktiven Dienst in der Einsatzabteilung leisten, wird der Antrag auf Aufwandsersatz gemäß §§ 11 ff TVFF gestellt. Als aktiver Dienst gilt nur die Zeit, während der Angehörige der Feuerwehr regelmäßig ehrenamtlich an Einsätzen, Ausbildungsdiensten, Einsatzübungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt.

(3) Mitglieder der assistiven Einsatzabteilung, die in einem Kalenderjahr aktiv die Einsatzabteilung, die Brandschutzerziehung oder die Betreuung der Jugendfeuerwehr nachweislich mit mindestens 40 Stunden im Jahr unterstützen, erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die den regelmäßigen Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung oder den Dienst der Jugendfeuerwehr am jeweiligen Standort durchführen, erhalten je durchgeführtem Dienst eine Dienstaufwandsentschädigung. Die Anzahl der Dienstdurchführenden je Dienst und Standort sowie die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 7 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung für die funktionsbezogene und anlassbezogene Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, unbar und rückwirkend.

(2) Für das 4. Quartal erfolgt die Auszahlung als Sonderregelung. Der Monat Dezember sowie die Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger wird bis zum 31.01. des Folgejahres ausgezahlt.

(3) Die Auszahlung der Dienstaufwandsentschädigung erfolgt bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 8 Auslagenersatz

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich als Anspruchsberechtigte benannt sind, können die tatsächlich entstandene Auslagen auf Antrag und gegen Nachweis erstattet werden. Soweit diese nicht anderweitig bereits abgegolten wurden.

(2) Es muss ein dienstlicher Auftrag und das dienstliche Erfordernis vorliegen; schriftlich bestätigt durch den jeweiligen Standortleiter.

(3) Der Auslagenersatz dient dem Ausgleich derjenigen notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Ausübung ihres Dienstes entstehen. Er stellt keine Vergütung für geleistete Dienste dar, sondern dient ausschließlich der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten.

(4) Die Erstattung muss unverzüglich nach Entstehen der Kosten beantragt werden. Spätestens jedoch zum 31.01. des Folgejahres.

(5) Die Erstattung erfolgt nach den jeweils geltenden kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Verdienstausfall

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile im Arbeits- und Dienstverhältnis entstehen. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung freizustellen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

(2) Das fortgezahlte Arbeitsentgelt ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag zu erstatten, soweit nicht ein anderer Ersatzanspruch oder die Erstattung durch eine andere Stelle zusteht.

(3) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird der Verdienstausfall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt. Die Höchstsätze richten sich nach der Verdienstausfallverordnung (VaV).

(4) Die Beantragung muss mit dem dafür vorgesehenen Formular und unverzüglich, spätestens jedoch zum 31.01. des Folgejahres erfolgen. Alle notwendigen Nachweise sind einzureichen.

(5) Verdienstausfall für nebenberufliche Selbstständigkeit wird nicht erstattet.

§ 10 Nachweise

(1) Insbesondere für die Erstattung von Verauslagungen gemäß § 6 dieser Satzung sind entsprechende Nachweise einzureichen.

(2) Dazu zählen insbesondere Lehrgangszertifikate und Dienstreisegenehmigungen im Original.

(3) Als Nachweis für den anlassbezogenen Einsatzaufwand dient der Einsatzbericht. Bei der Erfassung ist sicherzustellen, dass Personal und Einsatzmittel nicht gleichzeitig mehreren Einsatzorten oder Einsatzlagen zugeordnet werden.

§ 11 Zuwendungen und Ehrungen

(1) Die Gemeinde kann einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen insbesondere bei besonderen persönlichen Belastungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes entstehen oder für herausragende Leistungen gewähren.

(2) Über diese Zuwendung entscheidet die Wehrführung. Es ist ein begründeter Antrag beim Träger des Brandschutzes zu stellen.

(3) Landesrechtliche Regelungen über Prämien und Ehrenzeichen bleiben unberührt.

§ 12 Gleichstellungsklausel

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung […] vom … tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom xxxx außer Kraft.

Zeuthen, den xx.xx.2026

Philipp Martens - Siegel -
Bürgermeister